

BezirksSchwimmverband Hannover e.V.

Geschäftsordnung für den BezirksSchwimmverband Hannover

I. Einleitung

Der Hauptausschuss des BezirksSchwimmverband Hannover (BSH) erlässt in Ergänzung der Satzung des BSH gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung diese Geschäftsordnung für den Bereich des BSH.

II. Vorstand

§ 1 Einberufung

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sind beide verhindert, erfolgt die Einberufung durch das dienstälteste Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 2 Vorsitz

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des BSH, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wurde und nur Beschlüsse zur mitgeteilten Tagesordnung gefasst wurden.

(2) In sonstigen Fällen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Eine Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

III. Ausschüsse

§ 5 Einberufung

(1) Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch der verhindert, vom dienstältesten Ausschussmitglied einberufen.

(2) Die Fachausschüsse werden vom Fachausschussvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dienstältesten Fachausschussmitglied einberufen.

§ 6 Vorsitz

(1) Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden des BSH, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, vom dienstältesten Ausschussmitglied geleitet.

(2) Die Fachausschüsse werden vom Fachausschussvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dienstältesten Fachausschussmitglied geleitet.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Die Ausschüsse sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wurde und nur Beschlüsse zur mitgeteilten Tagesordnung gefasst werden.

(2) In sonstigen Fällen sind die Ausschüsse beschlussfähig, wenn 50 % ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Abstimmung

Ein Beschluss ist gefasst oder ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Protokoll

Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist zeitnah eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Hauptausschusses zu übersenden.

V. Bezirkstag

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Einberufung und Beschlussfähigkeit des Bezirkstages richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Versammlungsleitung

(1) Der Bezirkstag wird vom Vorsitzenden des BSH, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, sollte auch dieser verhindert sein, vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, für einen Bezirkstag ein Tagungspräsidium oder einen Versammlungsleiter einzusetzen und ihm die Leitung der Versammlung zu übertragen. Die Einsetzung kann auf bestimmte Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

(3) Das Tagungspräsidium soll aus 3 Personen bestehen, von denen eine den Vorsitz und damit die Versammlungsleitung übernimmt. Die beiden weiteren Mitglieder des Tagungspräsidiums assistieren dem Versammlungsleiter und vertreten ihn bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung. Als Verhinderung gilt auch die aktive Teilnahme des Versammlungsleiters durch Redebeiträge oder Stellung eigener Anträge.

(4) Der Bezirkstag kann zu Beginn der Versammlung den Vorschlag des Vorstands ablehnen und ein anderes Tagungspräsidium wählen.

§ 12 Redeordnung

(1) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Bei Bedarf führt er eine Rednerliste nach Maßgabe der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Mitgliedern des Vorstands ist auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.

(3) Der Versammlungsleiter kann die Redezeit für alle folgenden Beiträge auf eine bestimmte Zeit begrenzen. Dabei darf die Mindestredezeit 3 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, einen Redner zu unterbrechen, ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen und ihn nach zweimaliger Mahnung zur Sache, zwei Ordnungsrufen oder bei Überschreitung der Redezeit das Wort zu entziehen.

(5) Antragstellern ist auf Verlangen zu Beginn und erneut zum Abschluss der Beratung über ihren Antrag das Wort zu erteilen.

(6) Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen.

(7) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste oder Vertagung kann nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat. Vor Abstimmung über den Antrag kann ein Redner dafür und ein Redner dagegen zugelassen werden.

(8) Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Wortmeldungen schriftlich einzureichen sind.

§ 13 Anträge

Anträge müssen unter Beachtung der Satzung unter Nennung des Antragstellers schriftlich gestellt werden.

§ 14 Abstimmung

(1) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese für die Stimmabgabe vorzuzeigen. Erscheint das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, sind die Stimmen auszuzählen.

(2) Abstimmungen sind auf Antrag geheim vorzunehmen, wenn sich mindestens 20 % der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen. Bei Wahlen ist darüber hinaus immer dann geheim abzustimmen, wenn einer der zur Wahl stehenden Kandidaten dies verlangt.

(3) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vom Versammlungsleiter deutlich bekannt zu geben. Er hat die Anträge vor der Abstimmung zu verlesen und gegebenenfalls so zu formulieren, das mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(4) Liegen mehrere Anträge zu einer Sache vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst zu beschließen. Bei dessen Annahme wird über die anderen Anträge zu dieser Sache nicht mehr abgestimmt.

(5) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Kann bei Wahlen mit drei oder mehr Kandidaten kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, so findet eine Stichwahl statt, bei der der Kandidat gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Erzielen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, findet unter diesen eine weitere Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist entsprechend zu verfahren, bis ein Kandidat die relative Mehrheit erreicht hat.

§ 15 Ende der Versammlung

Der Versammlungsleiter schließt die Versammlung.

§ 16 Protokoll

Die gem. § 12 Abs. 2 der Satzung zu fertigende Niederschrift ist den Vereinen innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu übermitteln.